

BETRIEBSSATZUNG
DER GEMEINDE LEGDEN FÜR DEN
EIGENBETRIEB GEMEINDEWERKE LEGDEN

vom 20. Dezember 2010

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 17. September 2014

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16. November 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S.296) hat der Rat der Gemeinde Legden am 08. September 2014 folgende Betriebssatzung für die Gemeindewerke Legden in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Legden mit den Betriebszweigen
Wasserwerk (als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NRW) und
Abwasserwerk (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NRW)

bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Zweck des Betriebszweigs „Wasserwerk“ ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Dazu zählt auch der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von regenerativer Energie (Fotovoltaikanlage).
- (3) Zweck des Betriebszweigs „Abwasserwerk“ ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Legden gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW mit Hilfe der bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Legden“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zum Leiter der Gemeindewerke wird der Bürgermeister der Gemeinde Legden bestellt. Zum stellvertretenden Werkleiter wird in technischen Angelegenheiten der Leiter des Fachbereiches Bauen und Planen und in allen anderen Angelegenheiten der Leiter der Finanzverwaltung bestellt.
- (2) Die Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Wasseranschlussnehmern, Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Vom Rat der Gemeinde Legden wird ein Betriebsausschuss entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung NRW gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen worden sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Gemeinderat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie im Falle der Zustimmung zu Verträgen, der Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten und Erlass und Niederschlagung von Forderungen gem. der in der Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Legden getroffenen Festsetzungen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5**Rat**

Der Rat der Gemeinde Legden entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6**Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Legden rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7**Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8**Personalangelegenheiten**

- (1) Die Angestellten und Arbeiter werden im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Legden durch den Rat oder den Bürgermeister angestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (2) Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke

- (1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Legden wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten obliegt dem Bürgermeister die Vertretung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Legden ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretenden Werkleiter „In Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 1.585.000,00 Euro, und zwar für die Betriebszweige

Wasserwerk	1.534.000,00 Euro und
Abwasserwerk	51.000,00 Euro
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 2.000 EUR (bis max. 5.000 EUR) überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zu-

stimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW).

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Legden, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Legden auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Legden vom 13. September 2006 außer Kraft.

(W:\Word\GD-Bgm\Direktor\Satzung\S_GEMWER.doc)